

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0173/22	Datum 30.03.2022
Dezernat: V	V/01	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	03.05.2022	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Gesundheits- und Sozialausschuss	18.05.2022	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	18.05.2022	öffentlich	Beratung
Stadtrat	09.06.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		X

Kurztitel

Schaffung und Ausgestaltung der Stelle einer*s ehrenamtlichen Patientenfürsprecher*in gemäß §6 PsychKG

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt

1. Bei der Landeshauptstadt Magdeburg wird die Stelle eines*einer ehrenamtlichen Patientenfürsprechers*in geschaffen.
2. Der*Die ehrenamtliche Patientenfürsprecher*in wird dem Dezernat V Soziales, Jugend und Gesundheit – Behindertenbeauftragte*r angegliedert.
3. Zur Besetzung der Stelle wird ein Interessenbekundungsverfahren durch das Dezernat V Soziales, Jugend und Gesundheit durchgeführt.
4. Das genaue Aufgabenfeld der*des ehrenamtlichen Patientenfürsprecher*in wird durch den Oberbürgermeister in einer Dienstanweisung geregelt.
5. Die ehrenamtliche Vergütung erfolgt auf der Grundlage der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg. Die Entschädigungssatzung wird in einer separaten Drucksache dementsprechend um den*die ehrenamtliche*n Patientenfürsprecher*in ergänzt. Zur Deckung des Mehraufwands werden die Zuweisungen des Landes genutzt.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	V/01	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
----------------------	------	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.		x	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2022	JA		NEIN		x

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

TB5001

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2022	10.225,00	50010002	54210000		
20...					
20...					
20...					
Summe:					10.225,00

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2022	10.225,00	50010002	41411000		
20...					
20...					
20...					
Summe:					10.225,00

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
<input type="checkbox"/>	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich: V/01	Sachbearbeiter: Kerstin Böck	Unterschrift AL / FBL / SSL
--	---------------------------------	-----------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r): Borris	Unterschrift
---	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	09.06.2022
-----------------------------------	------------

Begründung:

Gemäß Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer psychischen Erkrankung (§ 6 PsychKG LSA) werden ehrenamtliche Stellen für Patientenfürsprecher*innen in den Landkreisen und kreisfreien Städten implementiert. Die Schaffung einer solchen Stelle ist verbindlich vorgegeben. Die Ausgestaltung der Stelle hingegen liegt im Ermessen der Kommune.

Ziel des/der Patientenfürsprecher*in ist es, die Rechte und Interessen von Personen mit einer psychischen Erkrankung (hierzu zählen auch Suchterkrankungen) zu wahren, sowie diese bei der selbstständigen Interessenwahrnehmung und dem Wiedereingliederungsprozess zu unterstützen. Der*Die Patientenfürsprecher*in bietet keine rechtliche oder medizinische Beratung an.

Der/Die Patientenfürsprecher*in bewegt sich dabei im Spannungsfeld zwischen:

- Patient*innen mit psychischer Erkrankung,
- Angehörigen der Patient*innen
- Leistungserbringern und Rehabilitationsträgern sowie
- der Kommune, dem Landesverwaltungsamt und dem für psychisch Kranke zuständigen Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt.

Er*Sie ist Ansprechpartner*in für die o.g. Akteur*innen und führt eine regelmäßige (wöchentliche) Sprechstunde durch. Dazu sorgt er*sie für ein geeignetes Bekanntwerden bei der Allgemeinheit und im Besonderen bei den Leistungserbringern.

Zu Beschlusspunkt 1: Schaffung der Stelle eines*einer ehrenamtlichen Patientenfürsprechers*in

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist entsprechend des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer psychischen Erkrankung (§ 6 PsychKG LSA) verpflichtet, eine derartige Stelle zu schaffen. Dies ist obligatorisch. Ein Ermessensspielraum besteht hinsichtlich der Frage, ob die Einsetzung erfolgen soll, nicht.

Ebenso wird auf die DS0056/21 verwiesen, mit der die Infrastrukturplanung zur psychiatrischen und psychosozialen Versorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg ab 2021 bestätigt wurde. Unter Maßnahme 19 wurde die Etablierung der ehrenamtlichen Stelle eines*einer Patientenfürsprecher*in in der Landeshauptstadt Magdeburg nach Vorlage von Empfehlungen/Verordnungen des LSA und Klärung der strukturellen Anbindung bereits verankert.

Über die Ausgestaltung hingegen besteht ein Ermessen.

Zu Beschlusspunkt 2: Zuordnung zum Dezernat V Soziales, Jugend und Gesundheit an den*die Behindertenbeauftragte

Die Organisation und fachliche Anbindung kann nicht im Sozialpsychiatrischen Dienst erfolgen. Gem. § 6 PsychKG LSA vertritt der*die Patientenfürsprecher*in die Interessen von Personen mit einer psychischen Erkrankung, insbesondere in Konfliktfällen gegenüber Dritten. Dazu gehört als Leistungserbringer auch der Sozialpsychiatrische Dienst. Bei Beschwerden und Konflikten mit diesen ist eine objektive Beratung und Bearbeitung der Beschwerde nicht möglich.

Die fachliche Verortung des*der Patientenfürsprecher*in wurde auf Landesebene mit den Sozialpsychiatrischen Diensten diskutiert. Im Ergebnis wurde sich für die Angliederung der Position an den Bereich der*des Behindertenbeauftragten ausgesprochen.

Weiterhin soll eng mit der in Magdeburg bereits vorhandenen Psychiatriekoordinatorin zusammengearbeitet werden, um durch die Arbeit des*der Patientenfürsprecher*in Bedarfe in der Versorgung von psychisch erkrankten Personen zu erfassen und diese wiederum in die Psychiatrieplanung einfließen zu lassen.

Zu Beschlusspunkt 3: Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens

Der*Die Patientenfürsprecher*in ist eine ehrenamtliche Position, so dass kein Stellungsbesetzungsverfahren durch den Fachbereich 01 Personal- und Organisationservice erfolgt. Dennoch müssen die Qualifikationen der in Frage kommenden Personen geprüft werden. Es kommen insbesondere Menschen in Betracht, die Erfahrungen mit der Psychiatrie bzw. mit seelischen Krisen haben und sich in stationärer oder ambulanter psychiatrischer Behandlung befunden haben (Psychiatrieerfahrene). Weiterhin sind Angehörige von psychisch erkrankten Personen oder Personen, die früher, jedoch nicht aktuell hauptberuflich in einer stationären, teilstationären oder ambulanten Versorgungseinrichtung für psychisch erkrankte Patient*innen tätig sind, möglich. Der*Die zukünftige Patientenfürsprecher*in sollte empathisch sein und über Kommunikationsstärke und Erfahrungen im Umgang mit Menschen, insbesondere im Konfliktmanagement, verfügen. Des Weiteren muss die Person psychosozial belastbar sein.

Das Interessenbekundungsverfahren soll gemäß dem als Anlage beigefügten Entwurf durchgeführt werden.

Die Auswahl einer geeigneten Person erfolgt durch gemeinsame Entscheidung des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Gesundheitsamtes und der Behindertenbeauftragten. Bei Bedarf werden weitere Personen zur Meinungsbildung herangezogen. Die Bewerbungsauswahl erfolgt in einem objektiven Verfahren nach persönlicher Vorstellung der Interessent*innen. Der*Die ausgewählte Kandidat*in erhält eine Bestellsurkunde.

Zu Beschlusspunkt Nr. 4: Arbeitsgrundlage durch Dienstanweisung

Zur Ausgestaltung des Ehrenamts als Patientenfürsprecher*in liegen Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalts vor. Diese enthalten das Aufgabenprofil, nach welchem sich die Dienstanweisung des Oberbürgermeisters richtet:

Der/Die Patientenfürsprecher*in bietet keine rechtliche oder medizinische Beratung an.

Er/Sie ist Ansprechpartner*in für Leistungserbringer, Rehabilitationsträger und andere Akteure, bietet eine allgemeine Erreichbarkeit und führt eine regelmäßige Sprechstunde durch. Dazu sorgt er/sie für ein geeignetes Bekanntwerden bei der Allgemeinheit und im Besonderen bei den Leistungserbringern.

Aufgaben bei der Ausübung des Ehrenamtes sind:

- Entgegennahme und Prüfung von Anregungen, Bitten und Beschwerden von Menschen mit psychischen Erkrankungen sowie deren Angehörigen,
- Beantwortung von Fragen, z.B. bezüglich der Rechte von Patient*innen,
- Vermittlung von Gesprächen und Erarbeitung von Lösungsansätzen/Maßnahmen zwischen Beschwerdeführer*in und Leistungserbringer,
- Stärkung des Vertrauensverhältnisses zwischen Patient*innen sowie ihren Angehörigen einerseits, und den Leistungserbringern und dessen Beschäftigten andererseits,
- Regelmäßige Teilnahme an fachspezifischen, der Ausübung des Ehrenamtes förderlichen, Fort- und Weiterbildungen in eigener organisatorischer Verantwortung und
- Zusammenarbeit mit den Patientenfürsprecher*innen der Krankenhäuser nach § 15 Krankenhausgesetz Sachsen-Anhalt (KHG LSA) und der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) der Landeshauptstadt Magdeburg sowie nach Bedarf weiteren Institutionen und Personen.

Insbesondere gilt es, den monatlichen Stundenumfang für Sprechzeiten, individuelle Beratungszeiten und Recherchetätigkeiten so festzulegen, dass die vom Land angesetzte Pauschale zur Deckung der Mehrkosten ausreichend ist.

Zu Beschlusspunkt Nr. 5: Vergütung:

Der*Die ehrenamtliche Patientenfürsprecher*in erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß „Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit“ einschließlich Reisekostenvergütung. Die Entschädigungssatzung wird in einer separaten Drucksache dementsprechend um den*die ehrenamtliche*n Patientenfürsprecher*in ergänzt.

Geeignete Räumlichkeiten, eine Bürotechnik sowie Büromaterial werden bereitgestellt. Ebenso soll die Möglichkeit bestehen, an Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamts teilzunehmen.

Mit einem Schreiben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 16.11.2021 wurden Pauschalen zur Abrechnung der Mehrkosten für die Einrichtung einer ehrenamtlichen Stelle eines*einer Patientenfürsprecher*in nach § 6 PsychKG LSA festgesetzt. Diese Regelungen gelten vorerst für die Jahre 2021 und 2022. Dieser Zeitraum diene der Sammlung von Erfahrungswerten. Im Jahr 2023 werden die Pauschalen sowie das Verfahren evaluiert und die Abrechnungsmodalitäten ggf. überarbeitet. Der maximale Zuweisungsbetrag beträgt 12.225 Euro für das gesamte Jahr bzw. 1.018,75 Euro im Monat.

Diese Zuweisungspauschale setzt sich wie folgt zusammen:

Pauschale Aufwandsentschädigung:	7.800 Euro/Jahr
Pauschale Kosten Arbeitsplatz:	3.425 Euro/Jahr
Pauschale Wegstreckenentschädigung:	1.000 Euro/Jahr
Pauschale Veranstaltungen/Fortbildungen:	1.000 Euro/Jahr

Die Zuweisungen des Landes sollen kostendeckend eingesetzt werden, so dass kein Mehraufwand für den kommunalen Haushalt entsteht.